

**Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Gehölzbestände bei Üdersdorf Trittscheid“****RECHTSVERORDNUNG**

- 2 -

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Gehölzbestände bei Üdersdorf-Trittscheid"  
vom 24. 08. 1984

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

## § 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Flächen und der darauf befindliche Gehölzbestand einschließlich Krautvegetation werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung "Gehölzbestände bei Üdersdorf-Trittscheid".

## § 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein bedeutsamer Landschaftsbestandteil im Sinne § 4 (1) Ziffer 14 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Zwischen Uess und Kyll" vom 12. Mai 1982 (Staatsanzeiger Nr. 21 vom 01. Juni 1982). Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Trittscheid, Flur 4, Flurstücke Nr. 112, 113, 114, 119, 120, 122, 124 und Flur 5, Flurstücke Nr. 38, 44, 47, 50, 52, 53 und 54 mit einer Gesamtfläche von 0,6554 Hektar.

## § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Gehölzbestände einschließlich ihrer Kraut- und Grasvegetation als Schutzpflanzung aus Gründen des Bodenschutzes, zur Verbesserung des Kleinklimas, als Lebensraum für viele Tierarten, insbesondere Vögel, Säugetiere und Insekten und als optische Belebung des Landschaftsbildes.

## § 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist es neben den in § 4 (1) der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Zwischen Uess und Kyll" vom 12. Mai 1982 getroffenen Regelungen außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:

1. Pflanzen aller Art zu beseitigen oder zu beschädigen, Pflanzenteile anzutrennen oder Samen oder Früchte zu entnehmen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere, deren Eier, Larven oder sonstige Entwicklungsformen einzubringen oder anzusiedeln;
4. Vögel oder Säugetiere am Nest oder Bau sowie den Wohnstätten aufzusuchen (z.B. zum Fotografieren, Filmen, Herstellen von Tonaufnahmen oder Beobachten);
5. Biozide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) zu verwenden;
6. Hunde oder Katzen frei laufen zu lassen oder Hunde auszubilden;
7. die Bodennutzungsart oder die Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern;
8. Materialien gleich welcher Art (einschließlich Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern;
9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

## § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder mit deren vorherigem Einverständnis durchgeführte Maßnahmen oder Handlungen.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 Pflanzen aller Art beseitigt oder beschädigt, Pflanzenteile abtrennt oder Samen oder Früchte entnimmt;
2. § 4 Nr. 2 wildlebenden Tieren nachstellt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
3. § 4 Nr. 3 Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere, deren Eier, Larven oder sonstige Entwicklungsformen einbringt oder ansiedelt;

- 2 -

- 3 -

4. § 4 Nr. 4 Vögel oder Säugetiere am Nest oder Bau sowie den Wohnstätten aufsucht (z.B. zum Fotografieren, Filmen, Herstellen von Tonaufnahmen oder Beobachten);
5. § 4 Nr. 5 Biozide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) verwendet;
6. § 4 Nr. 6 Hunde oder Katzen frei laufen läßt oder Hunde ausbildet;
7. § 4 Nr. 7 die Bodennutzungsart oder die Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
8. § 4 Nr. 8 Materialien gleich welcher Art (einschließlich Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert;
9. § 4 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält.

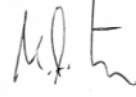
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Frist zur öffentlichen Bekanntmachung durch die Kreisverwaltung Daun in Kraft.

5568 Daun, den 24. 08. 1984  
Az.: 73-362-01

KREISVERWALTUNG DAUN  
Untere Landespflegebehörde



  
(K.A. Orth)  
Landrat

